

## Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Bund

 Änderung: [AVV](#) »Abfallverzeichnis-Verordnung« vom 4.3.2016

Die Verordnung gilt rückwirkend zum 1.6.2015, da sie den Änderungen in der Gefährlichkeitseinstufung Rechnung trägt.

 Bitte prüfen Sie systematisch, ob sich an der Formulierung »Ihrer« Abfallschlüsselnummern etwas geändert hat und ob Ihre Abfälle deshalb gegebenenfalls anders eingestuft werden müssen. In diesem Fall besprechen Sie sich am besten mit dem Entsorger. Wichtig: Darf Ihr Entsorger die entsprechenden Abfälle entsorgen?

 Änderung: [EDL-G](#) »Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen« vom 17.2.2016

Korrektur eines Rechtsbezugs.

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz« vom 19.2.2016

 Neufassung: [GGAV 2002](#) »Gefahrgut-Ausnahmeverordnung« vom 18.2.2016

Dies ist eine konsolidierte Version der GGAV. Die Neufassung berücksichtigt

1. die am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Verordnung vom 6. November 2002 (BGBl. I S. 4350),
2. den am 6. Mai 2003 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2003 (BGBl. I S. 595),
3. den am 19. Mai 2005 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2005 (BGBl. I S. 1299),
4. den am 23. Dezember 2011 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2803),

 Änderung: [JArbSchG](#) »Jugendarbeitsschutzgesetz«  
vom 3.3.2016

 Änderung: [AMR 14.2](#) »  
vom 4.11.2015, veröffentlicht am 2.3.2016

 Neufassung: [TrinkwV](#) »Trinkwasserverordnung«  
vom 10.3.2016

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«  
vom 19.2.2016

 Änderung: [BGV](#) »Bedarfsgegenständeverordnung«  
vom 23.2.2016

 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«  
vom 17.2.2016

 Änderung: [HGB](#) »Handelsgesetzbuch«  
vom 11.3.2016

- den am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 26. Februar 2015 (BGBl. I S. 265),
- den am 16. Februar 2016 in Kraft getretenen Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Korrektur der Gruppendifinition unter Nr. 3.1 und 3.2.

 Wenn Sie eine entsprechende Zuordnung vorgenommen haben, prüfen Sie bitte, ob die Änderung eine Anpassung Ihrer Zuordnung erforderlich macht und kommen Sie gegebenenfalls geänderten Anforderungen nach.

Alle anderen können die Änderung ja als Anlass nehmen, eine Zuordnung zu den Gruppen vorzunehmen - natürlich nur, wenn Mitarbeiter bei Ihnen mit Masken arbeiten. 😊

Es handelt sich um eine konsolidierte Version der TrinkwV. Die Neufassung berücksichtigt:

- die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977),
- den am 14. August 2018 in Kraft tretenden Artikel 4 Absatz 22 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),
- den am 26. November 2015 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

 Änderung: [LMHV](#) »Lebensmittelhygiene-Verordnung«  
vom 8.3.2016

 Änderung: [MiLoG](#) »Mindestlohngesetz«  
vom 17.2.2016

 Änderung: [TKG](#) »Telekommunikationsgesetz«  
vom 19.2.2016

 Änderung: [UWG](#) »Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb«  
vom 17.2.2016



## Hamburg (Hmb)

 Änderung: [HBauO Hmb](#) »Hamburgische Bauordnung«  
vom 17.2.2016

 Änderung: [HmbUIG Hmb](#) »Hamburgisches Umweltinformationsgesetz«  
vom 1.2.2016

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

## Teil 3 - Zusatzinformationen



### Entwurf zur Änderung der 4. BImSchV

Das BMUB hat einen [Entwurf zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen](#) (4. BImSchV) vorgelegt. Der Entwurf dient einer weiteren Anpassung an die Industrieemissions-Richtlinie (Öffentlichkeitsbeteiligung) und der Umsetzung der CLP-Verordnung (u. a. Anpassung der Nomenklatur) durch Änderung der Anhänge 1 und 2 der 4. BImSchV. *Quelle: DIHK*

Der Entwurf ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt.



### Entwurf zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Das BMUB hat einen Verordnungsentwurf erstellt zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung. Vom DIHK haben wir dazu folgende Information erhalten:

Die Überarbeitung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) dient im Wesentlichen der Anpassung an die seit Anfang 2015 geltende neue europäische F-Gas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (vgl. E-Mail vom 24. 7. 2014) sowie dazu erlassene Durchführungsrechtsakte, die seit 8. Dezember 2015 in Kraft sind.

Aufbauend auf der vorherigen F-Gas-Verordnung (EG) Nr. 842/2006 enthält die aktuell noch gültige Chemikalien-Klimaschutzverordnung bekanntlich chemikalien- und abfallrechtliche Regelungen mit dem Ziel, die Einträge bestimmter klimaschädlicher fluorierte Treibhausgase in die Erdatmosphäre durch Verhinderung bzw. Minimierung von Undichtigkeiten in Anwendungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, durch Sachkunde beim Umgang mit solchen Stoffen sowie durch eine Rücknahmeverpflichtung erheblich zu reduzieren.

Aus Unternehmens- bzw. IHK-Sicht sind im jetzt vorgelegten Entwurf zur Überarbeitung der ChemKlimaschutzV vor allem die Änderungen im Bereich der **Sachkundeansforderungen** von Bedeutung.

Dabei gilt grundsätzlich, dass die bestehenden Strukturen für den Sachkunderwerb unverändert bleiben: Für die Abnahme der Prüfungen und Ausstellung von Bescheinigungen werden weiterhin die Kammern und Innungen sowie behördlich anerkannte Stellen zur Abnahme der Prüfungen und Ausstellung von Bescheinigungen zuständig sein. *Quelle: DIHK*

Der Verordnungsentwurf befindet sich noch in der Anhörungsphase der beteiligten Kreise. Wenn es Neuigkeiten gibt, erfahren Sie es hier.



### Neues von der AwSV

Am 18. März 2016 haben Bayern und Rheinland-Pfalz einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zum Entwurf einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit

Geplant ist, die AwSV gemeinsam mit dem parlamentarischen Verfahren zum Düngegesetz und zur Düngerverordnung zu behandeln. Ein Termin, an dem über die AwSV beraten wird, steht noch nicht fest. *Quelle: DIHK*

wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gestellt. Den entsprechenden Antrag (BR-Drucksache 144/16) finden Sie auf unserer Website.



## ISO 45001 Folgenorm der OHSAS 18001

Die neue ISO 45001 beinhaltet eine Reihe von Änderungen gegenüber der bisherigen OHSAS 18001. Der primäre Unterschied zwischen der neuen ISO 45001 und der bisherigen OHSAS 18001 besteht darin, dass der grundlegende Aufbau der ISO 45001 OHS der sogenannten **High Level Structure** entspricht.

Unternehmen die bereits ein Managementsystem nach BS OHSAS 18001 besitzen – und es haben zertifizieren lassen – müssen nach der Veröffentlichung der Endfassung der ISO 45001 OHS auf die neue Norm umstellen, denn der bisherige Standard BS OHSAS 18001 wird einige Zeit danach zurückgezogen und kann dann nicht mehr als Standard für externe Zertifizierungen herangezogen werden. [...]

Im Januar hat die dreimonatige Abstimmungsfrist zum DIS ISO 45001 (DIS =Draft International Standard) begonnen. Somit kann im April 2016 eine Zusammenstellung und Analyse der DIS-Kommentare erfolgen.

Bisher noch offen sind die Termine zum Erscheinen des FDIS 45001 (FDIS = Final Draft International Standard)

und der Veröffentlichung der neuen ISO 45001. Möglich und denkbar dafür wären das dritte oder vierte Quartal dieses Jahres. *Quelle: [WEKA](#)*

Wichtige Änderungen:

- Jedes Unternehmens muss sich in strukturierter Form darüber klar werden, in welcher, vor allem »rechtlicher«, Umgebung arbeitet das Unternehmen und welche Anforderungen stellen alle interessierten internen und **externen Parteien [Mitarbeiter und Führungskräfte, Angehörige, Kunden und Lieferanten Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden Berufsgenossenschaften, Versicherungen]** an die Arbeitssicherheitsleistung des Unternehmens?
- Zudem kann es – je nach Art des Unternehmens und seiner Produkte – bedeuten, dass sich das Unternehmen neben dem Arbeitsschutz der eigenen Arbeitnehmer auch mit den Arbeitsbedingungen entlang seiner gesamten Wertschöpfungskette beschäftigen muss. Arbeitsschutzrisiken können nicht einfach ausgegliedert werden. **Daher müssen – so vorhanden – auch die Arbeitsbedingungen der für das Unternehmen vor Ort tätigen Dienstleister und der Lieferanten berücksichtigt werden.**
- Eine weitere größere Änderung gegenüber dem bisherigen Stand betrifft die Rolle der obersten Leitung bzw. des Topmanagements. [...] Die oberste Leitung muss sich [...] zur **umfassenden Berücksichtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei allen Unternehmensentscheidungen entschließen** – und durch die gesamte Unternehmenshierarchie hindurch umsetzen. [...]



## Meldepflicht für reduzierte KWK-Umlage gilt erst ab 31. März 2017

**Die Übertragungsnetzbetreiber haben klargestellt, dass die aus dem neuen Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) sich ergebenden neuen Meldepflichten bis 31. März erst ab dem Jahr 2017 gelten!**

Die Meldepflicht gilt dann für eine reduzierte KWK-Umlage, §19-Umlage sowie Offshorehaftungs-Umlage, die bei einem Strombezug aus dem öffentlichen Netz von über 1 GWh beantragt werden kann.

Aus dem zum Jahresbeginn 2016 in Kraft getretenen »neuen« KWKG ging nicht hervor, ab wann diese neue Meldepflicht gilt. Deshalb wurde bisher davon ausgegangen, dass die Frist bereits dieses Jahr gilt! Dem ist laut aktueller Aussage der Übertragungsnetzbetreiber aber nicht so, weshalb die Meldepflicht also erstmals zum 31.03.2017 (für die verbrauchte Strommenge des Jahres 2016) gilt.

Eine rückwirkende Auswirkung auf die Jahresabrechnung 2015 gibt es nicht. *Quelle: DIHK*



## Pflichtangaben in Immobilienanzeigen auch für Makler

Das Landgericht Würzburg hat in einem Urteil (Az. 1 HK O 1046/15) entschieden, dass auch Immobilienmakler von der Pflicht umfasst sind, Angaben zum energetischen Standard aus dem Energieausweis in kommerziellen Immobilienanzeigen anzugeben.

Eine gleichgerichtete Entscheidung gab es jüngst in Tübingen, Baden-Württemberg (Az.: 20 O 53/15). Die Rechtsprechung insgesamt ist dazu jedoch nicht einheitlich. Landgerichte in Nordrhein-Westfalen und Hessen haben gegenläufige Urteile gefällt.

Die Deutsche Umwelthilfe hat angekündigt, die »bundesweiten Aktivitäten zur Überwachung der Informationspflichten von Maklern am Immobilienmarkt zu intensivieren«.

Daher sei an dieser Stelle auf die grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung zur Angabe von Energiekennwerten in kommerziellen Immobilienanzeigen hingewiesen. [...]

### Hintergrund:

Die EnEV (§ 16a) verpflichtet in jedem Fall Verkäufer seit 2014 dazu, Daten aus dem Energieausweis in kommerziellen Immobilienanzeigen zu nennen, und diesen Energieausweis (§ 16 EnEV) bei der Besichtigung vorzulegen sowie bei Abschluss des Kauf-, Miet- oder Pachtvertrages zumindest eine Kopie davon zu übergeben. *Quelle: DIHK*



## Checkliste der BG ETEM »Gefährdungsbeurteilung Verkehrssicherheit«

Die Anzahl der Verkehrstoten ist in 2015 um 2,9 %, die der Verletzten um 1,1 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Gefährlichkeit des Straßenverkehrs ist für Viele Bestandteil des Arbeitslebens, sei es »nur« auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeit oder sei es in Form von Außendienst oder zumindest von regelmäßigen Dienstfahrten.

Die Beurteilung der Fahrtätigkeit gehört also in die Gefährdungsbeurteilung. Welche Aspekte dabei betrachtet werden können, stellt die BG ETEM in einer [Checkliste »Verkehrssicherheit«](#) dar.

und thematisch passend dazu...



## Sicher unterwegs mit dem Auto

Wie kann Wegeunfällen und Unfällen auf Dienstfahrten vorgebeugt werden? Das neue Sicherheitskurzgespräch SKG 029 »Sicher unterwegs – mit dem Auto« enthält als aufbereitete Unterweisungshilfe die wichtigsten Informationen zum Thema. *Quelle: Fachwissen-Newsletter 1/2016*

Das Sicherheitskurzgespräch SKG 029 »Sicher unterwegs – mit dem Auto« unterstützt die Vorgesetzten bei der Durchführung der Unterweisung zur Vermeidung von Wegeunfällen und Unfällen auf Dienstfahrten. Die Wissensinhalte werden dabei in 5 Lektionen vermittelt:

1. Sicheres Fahren zahlt sich aus
2. Fit für die Fahrt
3. Das sichere Auto
4. Sicher durch den Straßenverkehr
5. Verhalten bei Pannen und Unfällen

Im Downloadcenter der BG RCI können Sie die [Vortragsfolien](#) kostenlos als PDF herunterladen.



## Sicherheit an Palettieranlagen

Innerhalb von 24 Monaten hatten sich in BGN-Mitgliedsbetrieben [drei tödliche Arbeitsunfälle](#) in und an Palettierern ereignet. Hauptursache war jedes Mal ein unzureichendes Schutzkonzept. Die BGN hat daraufhin die Beratung zur Palettiersicherheit intensiviert und überprüft seitdem verstärkt die Anlagen. Dabei stellt sie viele Mängel in den Schutzsystemen fest. *Quelle: Von Karin Carl-Mattarocci, Akzente 1.2016 | Magazin für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Rehabilitation*

Um die Schwachstellen in den Palettieranlagen systematisch zu identifizieren und zu beseitigen, hat die BGN eine Beratungs- und Überwachungsoffensive gestartet. Die Auswertung der ersten 91 Überprüfungen von Palettieranlagen liegt jetzt vor. Fazit: Es gibt viele Lücken in Schutzsystemen und dabei handelt es sich um eine ganze Reihe unterschiedlicher Mängel. Die wichtigsten sind auf der [Seite der BGN](#) beschrieben.



Wenn Sie selbst mal checken wollen, wie es mit Ihren Palettierern steht, dann können Sie die [Checkliste](#) nutzen, die die BGN auf Ihrer Seite zur Verfügung gestellt hat.



## Vibrationsemissionsangaben in der Praxis

Hersteller von Maschinen sind nach der europäischen Maschinenrichtlinie verpflichtet, die von den Maschinen ausgehenden Emissionen wie Lärm und Vibrationen zu ermitteln und anzugeben. Diese Angaben müssen sowohl in der Betriebsanleitung als auch in den Verkaufsprospekten, in denen Leistungsdaten der Maschine angegeben werden, genannt werden.

Dies soll Einkäufern und Benutzern ermöglichen, Maschinen, insbesondere unterschiedlicher Hersteller, schon vor dem Kauf miteinander vergleichen zu können. Damit lassen sich schwingungsarme Maschinen auswählen und in der Konsequenz Gefährdungen von Beschäftigten durch Vibrationen vermeiden.

Dies setzt allerdings voraus, dass Hersteller die Vibrationsemissionen richtlinienkonform angeben. Die (BAuA) hat dazu eine Untersuchung durchgeführt, inwieweit Hersteller ihrer Verpflichtung nachkommen und in den Betriebsanleitungen zu handgeführten Maschinen die geforderten Angaben zu Vibrationsemissionen richtlinienkonform zur Verfügung stellen. *Quelle: [Statusbericht BAuA](#)*